

Für Eltern minderjähriger Schüler/innen

Einverständniserklärung zur Teilnahme an Corona-Schnelltests

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

ab sofort können sich alle Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Landkreises mit einem Schnelltest auf Corona testen lassen. Teilnehmen darf nur, wer auch am Präsenzunterricht teilnimmt. Getestet wird in der Klasse nach den geltenden Abstands- und Hygienevorgaben. Dieser Test ist freiwillig und kann einmal in der Woche gemacht werden. Den FAQs können Sie als Eltern weitere Details dazu entnehmen.

Wenn Sie uns Ihr Einverständnis erklären, kann Ihr Kind in Zukunft einmal pro Woche einen solchen Test unter Anleitung von unterwiesenem Personal in der Schule durchführen. Kosten entstehen Ihnen dadurch nicht.

Selbstverständlich ist die Teilnahme freiwillig und Ihr Einverständnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

Hier noch einige Antworten auf mögliche Fragen:

- **Wie und wo wird der Test durchgeführt?**

Es ist vorgesehen, dass sich alle Schülerinnen und Schüler einmal pro Woche selbst mit einem so genannten PoC-Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung durch Nasenabstrich in der Schule testen können (Nasenabstrich-Test = ca. 2 cm tiefer Abstrich in der Nase; kein Rachenabstrich-Test). Das Lehrpersonal wird dies beaufsichtigen und anleiten.

- **Gibt es bei einem Schnelltest Nebenwirkungen oder andere Gefahren?**

Nein, Körperkontakt entsteht nur durch ein steriles, dünnes Wattestäbchen, das von der Testperson selbstständig 2 cm tief in die Nase eingeführt wird, bis ein leichter Widerstand zu spüren ist.

- **Werden persönliche Daten erhoben und gespeichert?**

Es wird von der Schulleitung nur dokumentiert, dass eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Die Testteilnahme selber wird nicht namentlich protokolliert.

- **Was passiert bei einem positiven Testergebnis?**

Sollte ein Schnelltest positiv reagieren, wird Sie die Schulleitung sofort telefonisch informieren und Ihr Kind muss sich in Selbst-Quarantäne begeben. Ein positiver Schnelltest ist zunächst nur ein Hinweis auf eine mögliche Corona-Infektion. Bei Schnelltests kann es gelegentlich auch zu falsch-positiven Ergebnissen kommen. Daher muss ein positives Schnelltest-Ergebnis immer mit einem PCR-Test z. B. beim Hausarzt oder einer Schwerpunktpraxis überprüft werden. Der negative PCR-Test hebt die Selbst-Quarantäne auf.

- **Datenschutzhinweise**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle für den Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden.

== Bitte ausfüllen und im Sekretariat oder bei der Schulleitung abgeben ==

Einverständniserklärung zur Teilnahme an Corona-Schnelltests im Rahmen des Schulbesuchs

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kind

_____ ,

Schüler/in in der Einrichtung _____

unter Anleitung und Aufsicht Corona-Schnelltests durchführt.

Ort, Datum

Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten